

Befreiung nach § 67 Abs. 1 i. V. m.  
§ 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Bauverwaltungs-  
und Umweltamt

Stadt Schweinfurt  
Bauverwaltungs- und Umweltamt  
Postfach  
97420 Schweinfurt

Eingangsstempel:

Bezug genommen wird ggf. auf den Antrag auf Baugenehmigung / Vorbescheid / Teilbaugenehmigung Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_.

**Antragsteller**

Name, Firma:

Ansprechpartner / -in:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

**Grundstück, für dessen Bestand eine Befreiung beantragt wird**

Anschrift (Str., PLZ, Ort):

Flurnummer:

Gemarkung:

**Beschreibung der Maßnahme:**

**Zeitpunkt / -raum der Maßnahme (Rückschnitt, Rodung, etc.)**

Datum (TT.MM.JJJJ): \_\_\_\_\_ Zeitraum: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Gründe für eine Befreiung**

- Öffentliches Interesse, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art  
 Unzumutbare Belastung im Einzelfall

Ausführliche Begründung (ggf. auf Beiblatt):

---

---

---

### Erklärung

Die Vermeidbarkeit eines Verbotstatbestandes gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sowie die Ausnahmetatbestände gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG wurden vom Antragssteller und / oder dessen Bevollmächtigten sorgfältig geprüft. Ihnen ist bekannt, dass eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ultima ratio ist und subsidiäre Anwendung findet. Daher kann die Befreiung gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG Nebenbestimmungen enthalten, die beispielsweise Einschränkungen, Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen festsetzen. Weiterhin ist dem Antragsteller und dessen Bevollmächtigten bekannt, dass eine Befreiung ein kostenpflichtiger Verwaltungsakt ist. Sie wissen beide darum, dass ein Verstoß gegen § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gemäß § 69 BNatSchG mit Geldbuße geahndet werden kann. Die nachstehend abgedruckten Gesetzesauszüge sind dem Antragssteller sowie dessen Bevollmächtigten hinreichend bekannt.

### Unterzeichnung

Name des Unterzeichnenden: \_\_\_\_\_

Funktion des Unterzeichnenden: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel

### Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die Stadt Schweinfurt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowie dem Vollzug des BNatSchG und seinen Verordnungen ein. Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf besonders schützenswerte Kategorien von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO, soweit sie zu den genannten Zwecken erforderlich sind. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen mir keine Nachteile. Weitere Informationen zur Verarbeitung meiner Daten, insbesondere zu meinen diesbezüglichen Rechten, kann ich der Homepage [www.schweinfurt.de/datenschutz](http://www.schweinfurt.de/datenschutz) entnehmen oder auf jedem anderen Weg bei der Stadt Schweinfurt erfragen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**§ 39 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Es ist verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wildlebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wildlebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wildlebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

- a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
  4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

## **§ 67 Befreiungen**

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.